

Stand 02/2004

Durchführungsbestimmungen des Landesverbands-Agilityturniers

1. Der LV Westfalen führt jährlich ein Agilityturnier in folgenden Disziplinen durch:
 - a) Prüfung und Jumping AIII (S / M / L) Westfalenmeister
 - b) Bei nicht genügend vorhandener Starterzahl kann die Teilnehmerzahl bis auf 100 Starter aufgefüllt werden. (AI/AII S/M/L nur Prüfung, kein Landessieger)Die Durchführung des LV- Agilityturniers erfolgt an einem Tag. Der Termin wird jeweils in der Sitzung des erweiterten LV-Vorstandes im Nov. des Vorjahres festgelegt.
In der Regel wird der zweite Sonntag im Monat Mai bevorzugt.

3. Teilnahmeberechtigt sind in der Regel nur Hunde, deren Besitzer und Führer ordnungsgemäß einem MV des Landesverbandes (LV) angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.

4. Der Prüfungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, daß die vorgelegten Leistungskarten gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, daß die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden. (BH bei Teilnehmern in der Klasse AI, Chip-Nr. o. Tätö-Nr. und eingemessener Hund)

5. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, daß ihre Hunde gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muß der Prüfungsleitung spätestens zum Veranstaltungsbeginn vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig mitzuteilen.
Nichtvorlage des Impfpasses schließt von einer Teilnahme am Turnier aus.

6. Das Turnier wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben.

7. Der Fristschutzantrag wird vom Obmann für Agility (OfA) des LV gestellt, der in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewußte und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des Prüfungsleiters zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungsrichter werden vom OfA-LV berufen.

8. Das Meldegeld beträgt je Starter EUR 12.50. Startet ein Teilnehmer mit mehreren Hunden erhöht sich das Meldegeld um jeweils EUR 12.50. Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt.

9. Jeder Teilnehmer hat sein zu entrichtendes Meldegeld Bar oder als Verrechnungsscheck seiner Anmeldung beizufügen, daß es vor Turnierbeginn dem Konto des MV gutgeschrieben wird.

Stand 02/2004

Die Teilnehmer haben auch das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluß ihre Meldung zurückziehen oder am Turniertag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises bzw. Sportpasses oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.

10. Der ausrichtende MV übernimmt die Versorgung der Leistungsrichter, der Prüfungsleitung sowie der in der Prüfungsleitung tätigen weiteren Hilfskräfte auf eigene Kosten.
11. Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.
Evtl. entstehende Kosten der weiteren Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.
12. Die Programmgestaltung obliegt dem ausrichtenden MV nach Absprache mit dem Prüfungsleiter, der für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig ist.
13. Die Anmeldungen zum LV-Agilityturnier sind unter Einhaltung des Meldeschlusses an den Prüfungsleiter zu richten (Meldeschluß: 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung)
Wegbeschreibungen sind beizufügen.
14. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
Bei der Vergabe des Turniers sollte sichergestellt sein, daß der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird.
Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes und aller zu benutzenden Geräte verantwortlich.
Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten – bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes empfohlen.
15. Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem Prüfungsleiter zu klären.
16. Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kontrolle übernimmt der Prüfungsleiter.
17. Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
18. Der ausrichtende MV hat für das Turnier eine geeignete Lautsprecheranlage zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.
19. Für die Erstplatzierten des LV-Agilityturniers hat der ausrichtende MV entsprechende Ehrenpreise zu beschaffen. (Westfalenmeisterschaft: Platz 1-3 in den Klassen S / M / L und alle Erstplatzierten in den Prüfungen AI / AII S/M/L.)
Die Kosten trägt der ausrichtende MV. Führerpreise werden nicht vergeben.
Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV jedoch freigestellt.

Stand 02/2004

20. Straße und Wege zu den Turnierplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.
Das Vorhandensein ausreichender sanitärer Anlagen wird dem ausrichtenden MV zur Pflicht gemacht.
Außerdem hat der ausrichtende MV für genügend Sitzplätze zu sorgen. Ferner hat der ausrichtende MV genügend Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Entsprechende Ordner sollten zur Verfügung stehen.
21. Die Programmfolge sollte vom Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des LV mitgeteilt werden.
22. Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, den Eintrittserlösen, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.
Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die in diesem Vertrag (Nr. 11) aufgeführten Kosten.
Für andere Kosten muß der ausrichtende MV selbst Aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.
Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
23. Für einen möglichen Sponsoren, der den Landesverband Westfalen unterstützt, stellt der ausrichtende MV soweit ein Katalog erstellt wird, eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung.
Auf Wunsch des Sponsoren erhält dieser innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei eine Standfläche von ca. 20qm.
24. Vorstehende Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des LV- Westfalen am 16.02.2003 in Unna-Massen beschlossen. Sie wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 14.02.2004 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.